

**Fachspezifische Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung
der Technischen Universität Hamburg- Harburg
für den Bachelor-Studiengang
General Engineering Science**

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg hat am 07. August 2013 gemäß § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518), die nachstehende vom Akademischen Senat am 26. Juni 2013 auf Grund von § 85 Absatz 1 HmbHG beschlossenen fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang General Engineering Science an der Technischen Universität Hamburg-Harburg genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Umfang und Art der Prüfung zum Bachelor of Science
- § 4 Regelstudienzeiten
- § 5 Spezialisierung General Engineering Science_Plus (GES_Plus)
- § 6 Abschlussarbeit
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dies sind die fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) der Technischen Universität Hamburg-Harburg für den Bachelor-Studiengang General Engineering Science (GES).
- (2) Der Bachelor-Studiengang „General Engineering Science“ ist nach dem sogenannten Y-Modell aufgebaut. Nach dem ersten Studienjahr teilt er sich in zwei Spezialisierungen, General Engineering Science (GES) und General Engineering Science_Plus (GES_Plus). Die Spezialisierung GES umfasst insgesamt drei Studienjahre, die Spezialisierung GES_Plus umfasst insgesamt vier Studienjahre mit einem einjährigen integrierten Auslandsaufenthalt im nicht deutschsprachigen Ausland.
- (3) Diese fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die allgemeinen Bestimmungen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Technischen Universität Hamburg-Harburg.
- (4) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der ASPO.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Studiendekanat

Zuständig ist die Gemeinsame Kommission der Studiendekanate.

- (2) Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss AIW/GES/MTB für die Gemeinsame Kommission der Studiendekanate.

(3) Praktikantenamt

Zuständig sind die Praktikantenämter der beteiligten Studiendekanate. Für das Auslandspraktikum der Spezialisierung GES_Plus ist der Koordinator GES_Plus zuständig.

(4) Studienfachberatung

Studienfachberaterinnen bzw. Studienfachberater werden durch die Gemeinsame Kommission der Studiendekanate benannt.

§ 3 Umfang und Art der Prüfung zum Bachelor of Science

(1) Zur Prüfung zum Bachelor of Science gehören:

1. schriftliche oder mündliche Prüfungen in Fachmodulen des Pflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;

2. schriftliche oder mündliche Prüfungen in Fachmodulen des Wahlpflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen sind. Auswahl und Festlegung der Fachmodule des Wahlpflichtbereichs erfolgen mit der Anmeldung zur Prüfung;

3. Studiennachweise in Fachmodulen des Pflichtbereichs deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;

4. Studiennachweise in Fach- und Ergänzungsmodulen des Wahlpflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;

5. in der Spezialisierung GES_Plus zusätzlich die Studien- und Prüfungsleistungen gem. § 5 Abs. 2;

6. die Abschlussarbeit (§ 6).

(2) Über Absatz 1 hinaus findet § 22 Absätze 2 bis 7 der ASPO Anwendung.

§ 4 Regelstudienzeiten

(1) Die Regelstudienzeit für die Spezialisierung GES beträgt sechs Semester.

(2) Die Regelstudienzeit für die Spezialisierung GES_Plus beträgt acht Semester. Hiervon sind zwei Semester im Rahmen eines zeitlich zusammenhängenden Auslandsaufenthaltes im nicht deutschsprachigen Ausland zu absolvieren.

§ 5 Spezialisierung General Engineering Science_Plus (GES_Plus)

(1) Studierende, die ihr Studium in der Spezialisierung GES_Plus fortsetzen wollen, müssen eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt innerhalb der Rückmeldefrist zum dritten Fachsemester abgeben. Sofern die Erklärung über die Fortsetzung des Studiums in der Spezialisierung GES_Plus nicht fristgemäß eingeht, wird das Studium in der Spezialisierung GES fortgeführt. Der Erklärung soll eine schrift-

liche Bestätigung über ein zuvor geführtes Beratungsgespräch zwischen dem oder der Studierenden und dem Koordinator GES_Plus beigefügt werden.

- (2) Die in der Spezialisierung GES_Plus zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen müssen insgesamt mindestens 240 ECTS umfassen. Hiervon sind im Rahmen des integrierten Auslandsaufenthaltes zu erbringen:
 - (a) vor Beginn des Auslandsaufenthaltes 8 ECTS in den Bereichen „Sprache, Kultur, Landeskunde“ und „Interkulturelle Kommunikation“ mit Bezug zum Zielland zur Vorbereitung des Auslandsaufenthaltes; im Umfang von 2 ECTS werden die in diesem Bereich erbrachten Leistungspunkte auf die im Bereich der Ergänzungsmodule Block II zu erbringenden Leistungspunkte angerechnet;
 - (b) während des Auslandsaufenthaltes sind mindestens 40 ECTS zu erbringen, wovon mindestens 16 ECTS auf das Auslandsstudium und mindestens 20 ECTS auf das Auslandspraktikum entfallen müssen; von den 16 ECTS im Auslandsstudium zu erbringenden Leistungen sind mindestens 10 ECTS durch erfolgreich bestandene Prüfungen in technischen Fächern und mindestens 6 ECTS als Studiennachweis in nichttechnischen Fächern zu erbringen.
- (3) Die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind in einem Studienvertrag zwischen dem bzw. der Studierenden und der TUHH zu vereinbaren, der inhaltlich mit dem Koordinator GES_Plus und dem Studiengangskoordinator für die jeweilige Studienrichtung abzustimmen ist. Die im Studienvertrag zu vereinbarenden Studien- und Prüfungsleistungen müssen 54 ECTS umfassen, davon sollen 24 ECTS auf das Auslandsstudium und 30 ECTS auf das Auslandspraktikum entfallen. Im Einvernehmen mit dem Koordinator GES_Plus und dem Koordinator der jeweiligen Studienrichtung ersetzen Teile der an der ausländischen Hochschule erworbenen Leistungspunkte abhängig von der Studien- bzw. Vertiefungsrichtung Teile der in der jeweiligen Studien- bzw. Vertiefungsrichtung zu erbringenden Leistungspunkte.
- (4) Die ausländische Hochschule soll eine Kooperationshochschule der TUHH für das Programm GES_Plus sein. Im Einvernehmen mit dem Studiengangskoordinator GES_Plus und dem Koordinator der jeweiligen Studienrichtung können Studierende jedoch eine andere ausländische Hochschule wählen. Das Auslandspraktikum soll in einem Unternehmen absolviert werden. Im Einvernehmen mit dem Koordinator GES_Plus und dem Koordinator der jeweiligen Studienrichtung kann es in begründeten Ausnahmefällen auch an der ausländischen Hochschule absolviert werden.

Die Organisation des Auslandsstudiums und des Auslandspraktikums erfolgt durch die Studierenden selbst.

Für die an der ausländischen Hochschule abzulegenden Prüfungen gelten die Prüfungsmodalitäten der ausländischen Hochschule. Die Umrechnung der Noten von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den Koordinator GES_Plus im Benehmen mit dem Koordinator der jeweiligen Studienrichtung. Die Umrechnung des Umfangs von Studien- und Prüfungsleistungen in ECTS ist im Studienvertrag festzulegen.

- (5) Der vorgesehene Ort und die Dauer des Praktikums werden ebenfalls im Studienvertrag festgestellt. Das Nähere des berufsbezogenen Praktikums bestimmt die Praktikumsordnung General Engineering Science_Plus.

Sofern im Rahmen des Auslandsaufenthaltes die in § 5 Abs. 2 vorgesehenen Prüfungs-

und Studienleistungen nicht erbracht werden, wechselt der oder die Studierende wieder in die Spezialisierung GES. In diesem Falle sind die Leistungspunkte entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung der Spezialisierung GES zu erbringen. Die im Ausland erbrachten Leistungen werden hierauf angerechnet, sofern diese gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Abschlussarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit wird mit 12 Leistungspunkten gewichtet. Dies entspricht bei einer ganztägigen Bearbeitung einem Umfang von 9 Wochen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Bei dem parallelen Besuch von Lehrveranstaltungen ist der Bearbeitungszeitraum von der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer mit Anmeldung der Arbeit festzulegen. Hierbei dürfen sechs Monate nicht überschritten werden.
- (2) Über Absatz 1 hinaus findet § 24 der ASPO Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung treten am Tage nach Ihrer Veröffentlichung an der Technischen Universität Hamburg-Harburg in Kraft. Es gelten die entsprechenden Studienpläne im Anhang.
- (2) Das Lehrangebot erfolgt für jeden Studienanfängerjahrgang ab Wintersemester 2012/2013 entsprechend dem bei Studienaufnahme zum Wintersemester im jeweiligen Studienplan empfohlenen Semester.
- (3) Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2010/11 im Studiengang GES aufgenommen haben, können im Rahmen der Rückmeldefrist zum Wintersemester 2012/13 in schriftlicher Form gegenüber dem Prüfungsamt erklären, dass sie ab Beginn des Wintersemesters 2012/13 das Studium in der Spezialisierung GES_Plus fortführen werden. Satz 1 gilt nicht für Studierende, die ihr Studium im Studiengang GES vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben,
- (4) Diese FSPO ersetzt die FSPO für den Bachelor-Studiengang General Engineering Science vom 28.03.2012 in der Fassung vom 27.03.2013. Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 der FSPO vom 28.03.2012 für den Bachelor-Studiengang General Engineering Science getroffene Regelung gilt fort.
- (5) Die in § 5 Abs. 3 Satz 1 der FSPO vom 29.07.2009 für den Bachelor-Studiengänge Allgemeine Ingenieurwissenschaften und General Engineering Science getroffene Regelung gilt fort.

Hamburg, den 26. Juni 2013

Technische Universität Hamburg-Harburg

Anlagen:

Studienpläne (AIW/GES) des Bachelor-Studiengangs „General Engineering Science (AIW/GES)“ für Studienanfängerjahrgänge
- ab Wintersemester 2009/2010 bis Wintersemester 2011/12 (einschl. SoSe 2012)

Studienpläne des Bachelor-Studiengangs „General Engineering Science“
für Studienanfängerjahrgänge
- Wintersemester 2012/2013
- Wintersemester 2013/2014